

Satzung

des TUS Schwachhausen von 1883 e.V.

- Fußball – Tischtennis – Turnen – Turnspiele -

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Schwachhausen von 1883 –eingetragener Verein - .Er wird in der Kurzform TUS Schwachhausen genannt.
2. Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist Bremen, *Geschäftsstelle ist das Vereinsheim an der Konrad-Adenauer-Allee.Der Verein erstreckt sich über das Land Bremen.*
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports als Mittel sozialer *Integration und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie Pflege des Gemeinsinns .Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
4. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken . Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. *Seine Struktur ist demokratisch geprägt.*

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung wirksam.

2. Grundsätzlich entscheidet der Vereinsvorstand über die Aufnahme. Die Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Geschäftsführung bestätigt die Aufnahme unter dem Vorbehalt einer möglichen nachträglichen Ablehnung durch den Vorstand.

3. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und sonstige Ordnungen des Vereins.

4. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.

5. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

6. Der Austritt aus dem Verein ist nach Ablauf der Mindestmitgliedschaft zum Ende eines Jahres möglich. Der Austritt muss dem Verein schriftlich per Einschreiben bis 30. September des Jahres *eigenhändig unterschrieben vorliegen*. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Ausnahmen von dieser Regelung können vom Vorstand bei *außergewöhnlichen Umständen gemacht werden*.

7. Der Vorstand kann einen Ausschluss aus folgenden Gründen beschließen:

- a) wegen grober, vorsätzlicher oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung des Vereins oder anderer bindender Ordnungen,
- b) wegen Zuwiderhandlungen gegen die Interessen und den Zweck des Vereins oder Anordnungen des Vorstandes,
- c) wegen Vorliegen strafbarer Handlungen
- d) Nichtzahlung des Beitrags trotz Mahnung

8. Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen ab Zustelldatum schriftliche Beschwerde beim Vorstand zulässig.

9. Mit dem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen *alle Rechte und Pflichten laut Satzung oder sonstiger Ordnungen des Vereins*. Rückständige Beiträge bleiben Bringschuld des ehemaligen Mitgliedes i.S.d.

BGB. Vereinseigentum, das sich im Besitz des ehem. Mitgliedes befindet, ist an den Verein zurückzugeben. Darüber hinaus bleiben haftungsrechtliche Regelungen nach dem BGB bestehen.

10. Betriebssportgruppen können sich dem Verein anschließen. Über eine Aufnahme, Rechte und Pflichten sowie über Ausscheiden beschließt der Vorstand. Angehörige von Betriebssportgruppen sind keine ordentlichen Mitglieder im Sinne der Satzung.

§ 4 Beiträge und Gebühren

1. Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag werden von der Hauptversammlung festgesetzt und in Form einer Beitragsordnung bekannt gegeben. Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Die Erhebung von Zusatzbeiträgen kann vom Vorstand beschlossen werden.

3. Der Beitrag wird jährlich im Voraus zum Januar eines Geschäftsjahres fällig. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren wird der Beitrag in zwei Raten jeweils im Januar und Juli eines Geschäftsjahres fällig.

4. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt. Wird der Mahnung nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag auf dem Rechtswege beigetrieben werden. Alle aus rückständigen Beiträgen entstehenden Kosten und Mahngebühren gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes. Bei Zahlungsrückständen von 6 Monaten kann der Ausschluss des Mitgliedes erfolgen. § 3 Ziff. 7 d der Satzung bleibt davon unberührt.

5. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Mitgliedern den Beitrag stunden, teilweise oder ganz erlassen.

6. Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten für die Beitragsschuld.

7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Wahl- und Stimmrecht

1. Mitglieder erlangen bei vollendetem 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen Gremien des Vereins, denen Sie angehören. Bei Minderjährigen kann das Wahl- und Stimmrecht vom Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.

2. Wahl- und Stimmrecht haben nur Mitglieder, die ihre Beitragspflichten ordnungsgemäß erfüllt haben.
3. Alle Abstimmungen, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins (§ 14 Satzung) erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die *Hauptversammlung*
- b) der *Vereinsvorstand*

§ 7 Hauptversammlung

1. Hauptversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern, hat der Vorstand eine Hauptversammlung einzuberufen.

2. Im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. In der Tagesordnung müssen folgende Themen enthalten sein:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Revisoren
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Revisoren nach Ablauf der Wahl-Periode.

Die Berichte des Vorstandes können den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis gegeben werden.

Einladungen zur HV müssen mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

3. Anträge zur HV müssen mindestens 8 Tage vor der HV schriftlich dem Vorstand vorliegen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zur HV zu stellen. *Nicht fristgerecht eingereichten Anträgen kann durch $\frac{3}{4}$ der auf der HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Unterschrift die Dringlichkeit zuerkannt werden. Der Antrag ist dann zu beraten.*

4. Die HV ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Dies gilt nicht bei Auflösung des Vereins. Dafür ist die Anwesenheit von mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf der HV notwendig. Dabei ist die Gesamtmitgliederzahl im Januar des jeweiligen Jahres zu Grunde zu legen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden*
- b) dem/der stellv. Vorsitzenden*
- c) dem/der Kassenwart/in*
- d) dem/der Schriftführer/in*
- e) dem/der Pressewart/in*
- f) 3 Beisitzern/innen*
- g) den Abteilungsvorsitzenden –Fußball-Tischtennis-Turnen-Turnspieleh)*
- dem/der Jugendleiter/in Fußball*

Die unter g) und h) aufgeführten Funktionsinhaber gehören qua Amt gem. § 10 Satzung dem Vorstand an.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die Vorsitzende*
- der/die stellvertretende Vorsitzende*
- der/die Kassierer/in*

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

2. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht. Die Abteilungsleiter und der Kinder- und Jugendwart Fußball werden von der JHV bestätigt.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Verwaltung des Vereins, die Entscheidung über alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten im Rahmen des Einnahmeertrags. § 1 der Satzung ist dabei zu beachten. der Vorstand entscheidet über Einstellung und Entlassung von Übungsleitern und Personal.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten HV.

5. Der Vorstand ist berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Vereinsgremien teilzunehmen.

§ 9 Revisoren

1. Die JHV wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Revisoren für eine Amtszeit von 3 Jahren. Die Revisoren dürfen nicht dem Vereinsvorstand oder einem Abteilungsvorstand angehören.

2. Die Revisoren sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung mindestens einmal jährlich rechnerisch prüfen und der jeweiligen JHV über die Prüfung schriftlich berichten. Die Prüfungen sind durch Unterschrift der Revisoren zu bestätigen

3. Die Jahresabrechnung ist von den Revisoren zu prüfen und zu genehmigen. Der JHV ist ebenfalls schriftlich zu berichten.

4. Die Revisoren beantragen in der JHV die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Abteilungen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Abteilungen einrichten.

2. Die Organe der Abteilungen sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

3. Jährlich vor Durchführung der JHV des Vereins beruft die Abteilung eine Abteilungsmitgliederversammlung ein. Die AMV nimmt den Bericht des Abteilungsvorstandes entgegen, erteilt dem Abteilungsvorstand Entlastung und wählt nach Ablauf der Amtszeit von 4 Jahren einen Abteilungsvorstand. Die Wahlen sind vor der Hauptversammlung des Vereins durchzuführen.

4. Der Abteilungsvorstand muss mindestens gebildet werden aus:

- a) dem/der Abteilungsleiter/in

- b) dem/der stellv. Abteilungsleiter/in
- c) dem/der Schriftwart/in
- d) in der Fußballabteilung- Kinder- und Jugendleiter-

Der Abteilungsvorstand kann Beisitzer benennen, um abteilungsspezifische Bereiche abzudecken.

5. Der Abteilungsvorstand wird von der MV für 4 Jahre gewählt. Der AV orientiert sich in seiner Arbeit an den Grundsätzen der Satzung und den vereinspolitischen Vorgaben des Vereinsvorstandes. Protokolle der AV-Sitzungen sind dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

6) Die Abteilungen haben über die Ihnen zufließenden Mittel und ihre Verwendung gegenüber dem Vereinsvorstand Nachweis zu führen. Sämtliches in einer Abteilung vorhandene Vermögen (Barvermögen, Inventar usw.) ist alleiniges Eigentum des Vereins, gleichgültig ob es vom Verein oder von der Abteilung beschafft oder durch Spende oder Schenkung der Abteilung zugefallen ist. Außerordentliche Abteilungseinkommen und Zuwendungen verbleiben in vollem Umfang zur Verfügung der jeweiligen Abteilung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres kann der Vereinsvorstand eine Aufstellung über vorhandenes Inventar anfordern.

9. Die Auflösung oder Neubildung von Abteilungen kann nur vom Vereinsvorstand beschlossen werden.

10. Sofern ein Abteilungsvorstand nicht gewählt wird oder während der Wahlperiode arbeitsunfähig wird übernimmt der Vereinsvorstand die Leitung der Abteilung bis zur Neuwahl eines arbeitsfähigen Vorstandes. Für die Abteilungen gelten alle Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 11 Ehrungen

- 1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes Personen benannt werden, die sich um den Verein und um den Sport allgemein besonders verdient gemacht haben. Der Vorschlag des Vorstandes ist der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.**
- 2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft.**

§ 12 Haftung

- 1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die durch Veranstaltungen, Wettkämpfe und Übungen entstehenden Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle. Der Anspruch an die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung bleibt hievon unberührt.**
- 2. Jedes Mitglied haftet vermögensrechtlich dem Verein gegenüber für alle dem Verein vorsätzlich oder fahrlässig von ihm zugefügten Schäden.**
- 3, Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, Bankguthaben und sämtlichem Inventar besteht.**

§ 13 Beurkundung

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen. § 7 Ziff. 4 gilt entsprechend. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der HV notwendig. Diese Bestimmung gilt auch für Satzungsänderungen .**
- 2. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zweckbestimmung ist das Vermögen dem Landessportbund Bremen e.V. oder seinem Rechtsnachfolger zu übertragen, mit der Maßgabe, es für den in § 1 Abs. 3 angegebenen Zweck im Wirkungsbereich des Vereins anzulegen.**

Bremen, den 9. November 2009

Der Vorstand

Beitragsordnung des TUS Schwachhausen von 1883

Die Beiträge werden gem. § 4 Abs. 1 der Satzung des TUS Schwachhausen wie folgt festgesetzt:

Der Jahresbeitrag beträgt für	jährlich	halbjährl.
Passive Mitgliedschaft	Euro 55.-	27,50
Tischtennis Jugendliche *	Euro 108.-	54.--
Altliga Fußball	Euro 136.-	68.--
Jugendliche Fußball *	Euro 131.-	65,50
Erwachsene	Euro 202.-	101.--
Erwachsene Tischtennis, Turnen, Turnspiele	Euro 171.--	85,50
Familienmitgliedschaft	Euro 236.-	118.--
Aufnahmegebühr	Euro 15.--	

Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach § 4 Abs. 3 der Satzung des TUS Schwachhausen.

Übergangsregelung: Für das Beitragsjahr 2009 wird der erhöhte Beitrag ab 1. Juli bis Jahresende fällig. Ab 1.1.2010 gelten die genannten Jahresbeiträge. Selbstzahler können den Differenzbetrag zwischen alter und neuer Beitragshöhe für 6 Monate in 2009 mit dem Beitrag 2010 entrichten. Dies gilt für Mitglieder, die den alten Beitrag für 2009 entrichtet haben.

In der o.g. Reihenfolge der Mitgliedschaften: Euro 5.--, 9.--, 18.--, 9.--, 18.--, 18.--, 18.--, .

Einzugsverfahren - wie oben Halbjahresbeitrag im Juli 2009 -

Familienmitglieder, die das 18. Lbj. vollendet haben, zahlen den Regelbeitrag.

Der Vorstand entscheidet gem. § 4 Abs. 5 der Satzung über Freistellungen vom Beitrag. (zur Zeit 59 Mitglieder) . Für diesen Kreis der Mitglieder gelten ebenfalls die Bestimmungen der Satzung.
Spenden können steuerlich geltend gemacht werden.

Bremen, den 26.03.2009

Der Vorstand

*Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Vom 18. bis 27. Lebensjahr gelten die Beiträge Jugendliche sofern Student , Auszubildende, Wehrpflichtige und Schüler. Eine Bescheinigung ist jährlich der Geschäftsstelle vorzulegen.